

**Reglement
über die Bewirtschaftung
öffentlicher Parkplätze
(Parkplatzreglement)
der Gemeinde Iseltwald**

Gemäss Beschluss Gemeindeversammlung

vom 16. Mai 2001

Die Gemischte Gemeinde Iseltwald erlässt gestützt auf

- a) das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958
- b) das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970
- c) die Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation (Strassenpolizeiverordnung)
- d) das Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Iseltwald vom 2.3.1998

folgendes Reglement:

Vorbemerkung Die im Reglement verwendete Personenbezeichnung richtet sich an beide Geschlechter.

I. Parkieren auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Parkplätzen

Grundsatz / Zweck

Art. 1

¹ Der Gemeinderat ist befugt, das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Parkplätzen einzuschränken. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Das Reglement schafft die Grundlage, um öffentlichen Grund und bestimmte öffentliche Parkplätze in der Gemeinde Iseltwald zu bewirtschaften.

³ Das Reglement bezweckt

- a) eine geordnete Parkierung im öffentlichen Bereich innerhalb des Gemeindegebietes
- b) den Schutz der Bewohner vor Fremdparkierung
- c) die Schaffung von Autoabstellplätzen auf privatem Grund.

Parkzonen

Art. 2

Das Gemeindegebiet von Iseltwald wird in folgende Parkzonen eingeteilt:

- a) Zone I
- b) Zone II

Zonenumschreibung

Art. 3

¹ Die einzelnen Parkzonen werden im Grundsatz wie folgt umschrieben:

- a) Zone I
 - nur markierte Parkfelder
 - Gebührenpflicht
- b) Zone II
 - parkieren gemäss Sonderregelung

² Der Gemeinderat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere die Zuordnung der Strassen und Parkplätze zu den einzelnen Zonen.

Zeitliche Beschränkung

Art. 4

¹ Der Gemeinderat kann die Benützung öffentlicher Parkplätze beschränken, indem eine maximale Parkdauer festgelegt wird.

² Der Gemeinderat setzt den zeitlichen Rahmen der Gebührenpflicht fest.

Gebühren

Art. 5

¹ Öffentliche Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten und dergleichen bewirtschaftet werden.

² Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze und beschliesst die Gebührenhöhe im Umfang des Gebührenrahmens gemäss Anhang.

Parkkarten

Art. 6

¹ Anwohnern, ansässigen Geschäftsbetrieben und anderen gleichermassen Betroffenen kann auf Antrag eine Bewilligung (Parkkarte) für das unbeschränkte Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen abgegeben werden.

² Der Gemeinderat bestimmt die Arten und die Geltungsdauer der Parkkarten sowie die Parkplätze auf denen zeitlich unbeschränkt parkiert werden kann.

³ Parkkarten gelten für die darauf aufgeführten Parkplätze.

⁴ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

⁵ Der Gemeinderat beschliesst die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens, gemäss Anhang.

⁶ Für schwere Motorwagen, Wohnmobile, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden keine Parkkarten abgegeben. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, insbesondere für einmalige Veranstaltungen, Anlässe oder Vorhaben von bestimmter Dauer.

⁷ Die Vorschriften und verkehrspolizeilichen Anordnung, betreffend das Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, z. B. Schneeräumung, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, Umzügen, öffentliche Anlässe etc., gelten auch für die Fahrzeugbesitzer, die der Gebührenpflicht gemäss diesem Reglement unterstehen. Diese Bestimmungen gelten auch ausserhalb der gebührenpflichtigen Zeit.

II. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ausserhalb der gebühren-

pflichtigen Zeit

Grundsatz / Gebühren

Art. 7

¹ Die Motorfahrzeuge müssen mit Kontrollschildern versehen sein.

² Das Abstellen von Booten, Baumaschinen, Anhängern, landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen und dergleichen ist bewilligungspflichtig. Mit der Ausstellung einer Bewilligung für das Abstellen erfolgt die Zuweisung eines Parkfeldes.

³ Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat im Rahmen des Gebührenreglements festgesetzt.

⁴ Vorausbezahlte Gebühren werden ab diesem Zeitpunkt auf Gesuch hin zurückerstattet, wobei nur volle Kalendermonate in Betracht fallen.

III. übrige Bestimmungen

Verwendung der
Gebühren

Art. 8

¹ Die erhobenen Gebühren werden für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Strassen und öffentlichen Plätzen sowie zur Finanzierung von Massnahmen, welche der Verkehrssicherheit und dem umweltschonenden Verkehr dienen, verwendet.

Kontrollausweis

Art. 9

¹ Der Kontrollausweis (Parkkarte, Bewilligung) ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Wegschaffen von
Fahrzeugen

Art. 10

¹ Vorschriftswidrig oder ohne entsprechende Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Schiffe etc.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden, sofern der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

² Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch diese Massnahmen entstehen.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 11

¹ Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere wer die Bewilligungspflicht nicht erfüllt, wer den mit der Abklärung der Bewilligungspflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, kann mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

² Die Bussenverfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

Rechtsmittel

Art. 12

¹ Gemäss Art. 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 haben Einsprachen gegen eine Bussenverfügung innert 10 Tagen zu erfolgen. Die Akten werden dem zuständigen Untersuchungsrichter überwiesen.

² Vorbehalten bleiben Ordnungsbussen gestützt auf die Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes.

Inkrafttreten

Art. 13

¹ Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 16. Mai 2001 in Kraft.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

F. Abegglen
Präsident

K. Kormann
Sekretär